



LEGENDE

1. Teil der 13. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ziegelhütte VI"
- Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ziegelhütte VI" gilt:
1. Festsetzungen
 - 1.1 Garagen und Nebenräume
 - 1.1.1 Für Garagen und Nebenräume sind zulässig:
Flach-, Pultdach, Dachneigung 0 - 6°; Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer, wobei Dachform und Dachneigung an die der Hauptgebäude anzupassen sind;
 - 1.1.2 An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen und Nebenräume sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig ob die Dachneigung der danach errichteten Garagen und Nebenräume der des Hauptgebäudes entspricht.
 - 1.2 Grundwasser, Versickerungsfördernde Maßnahmen, Verschmutztes Oberflächenwasser
 - 1.2.1 Schutz vor Grundwasser
Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankung ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1 m einzuhalten. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
 - 1.2.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen
Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.
 - 1.2.3 Verschmutztes Oberflächenwasser
Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.) sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
 - 1.3 Denkmalschutz
 - 1.3.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.

- 1.4 Übrige Festsetzungen
 - 1.4.1 Soweit dieser Änderungsplan keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid der Regierung von Unterfranken, Würzburg vom 09.07.1970 Nr. IV/3-915 a 33 genehmigten Bebauungsplanes zuletzt geändert mit Satzung vom 26.01.1988.
 2. Teil der 13. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ziegelhütte VI"
 2. Festsetzungen
 - 2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 13. Änderung
 - 2.2 Art der baulichen Nutzung
 - 2.2.1 Der Änderungsbereich ist festgesetzt als reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauNVO.
 - 2.3 Überbaubare Grundstücksfläche
 - 2.3.1 Baugrenze
 - 2.4 Garagen und Nebenräume
 - 2.4.1 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume; Es gilt auch Ziffer 1.1.1
 - 2.4.2 Zugang und Zufahrt zur Garage können nicht von der Kreisstraße aus genommen werden.
 - 2.5 Verkehrsflächen
 - 2.5.1 Straßenbegrenzungslinie
 3. Hinweise
 - 3.1 Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
 - 3.2 Vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen
 - 3.3 Flurstücksnummern
 - 3.4 Vorhandene Wohngebäude
 - 3.5 Vorhandene Nebengebäude
- Gerolzhofen, 02.07.1990
Geändert und ergänzt: 25.09.1990
- Für den Entwurf:
Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str. 15
8723 Gerolzhofen
- Bearbeitet:
- Anerkannt:
Gerolzhofen, den 11. Dez. 1990

1. Bürgermeister

**STADT GEROLZHOFEN
STADTTEIL GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT**

13. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ziegelhütte VI"

Garage + Nebengebäude

gesamter Bereich

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: WR gem. § 3 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.10. bis 23.11.90 öffentlich ausgelegt.

Gerolzhofen, den 11. Dez. 1990

1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat die 13. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 10. Dez. 1990 als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 11. Dez. 1990

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 11. Dez. 1990
I. A.
Meinka
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.12.91 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 13. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 13. Änderung des Bebauungsplanes am 15.12.91 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Gerolzhofen, den 18. Feb. 1991

1. Bürgermeister